



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13083/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rainer Hable, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in der Causa HYPO ALPE ADRIA“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt, wobei die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit Stichtag 9. Juni 2017 erfolgte:

Zu 1 bis 3:

Soweit unter Bezugnahme auf den enormen Aktenumfang in der Causa Hypo Alpe Adria überblickbar, wurden bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt von der geschädigten Bank bislang zumindest 69 (einzelne, jeweils großteils mehrere Faktenkomplexe bzw. Ermittlungsverfahren umfassende) Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) erstattet; insgesamt zumindest 35 Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) stammen von sonstigen bekannten Personen („Dritten“) und weit über 100 Anzeigen wurden von unbekannten Personen, sohin anonym, eingebracht, wobei sich die Anzeigen der bekannten Personen und die anonymen Anzeigen teils auch auf von der geschädigten Bank angezeigte Sachverhalte beziehen, sodass hier Überschneidungen zu berücksichtigen sind.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) berichtete über insgesamt 81 Sachverhaltsdarstellungen. Allerdings ist wiederum zu beachten, dass die Zahl der eingelangten Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen nicht mit der Zahl der angelegten Fälle identisch ist, weil Anzeigen, die denselben Sachverhalt wegen desselben Vorwurfs betreffen, in einem Akt und zu einem Fall verbunden wurden.

Bei neun Sachverhaltsdarstellungen hat die WKStA einen Anfangsverdacht bejaht und in Bezug auf 61 Sachverhaltsdarstellungen keinen Anfangsverdacht angenommen. In Bezug auf neun Sachverhaltsdarstellungen wurde mangels Zuständigkeit keine Prüfung vorgenommen, sondern die Sachverhaltsdarstellung jeweils an die zuständige

Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet. In Bezug auf weitere zwei Sachverhaltsdarstellungen wurde kein Grund für die Fortführung des bereits eingestellten Verfahrens gefunden.

Aus der Aufstellung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ergibt sich, dass drei gesonderte Ermittlungsverfahren zur Gänze sowie 15 Sachverhaltsdarstellungen (und zwar zwölf im Rahmen des Stammverfahrens und drei im Rahmen weiterer gesonderter Ermittlungsverfahren) auf eine Art erledigt wurden, aus der eindeutig hervorgeht, dass diesbezüglich kein Anfangsverdacht angenommen wurde (insbesondere § 35c StAG bzw. mittels Zurücklegung). In Bezug auf die sonstigen Verfahrenseinstellungen hätte nur durch eine unverhältnismäßig aufwändige händische Durchsicht des gesamten Stammaktes und sämtlicher weiterer Ermittlungsakten die Anzahl jener Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) ermittelt werden können, bei denen die Staatsanwaltschaft Klagenfurt keinen Anfangsverdacht angenommen hat.

Weiters hat die Staatsanwaltschaft Wien die Sachverhaltsdarstellung des Abgeordneten Dr. Rainer Hable, der der NEOS-Fraktionsbericht vom September 2016 angeschlossen war, zum Gegenstand einer Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 302 StGB gemacht.

Zu 4 und 12:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtet über die Anhängigkeit von insgesamt 17 Faktenkomplexen, die großteils im Stammverfahren, aber auch in drei abgesonderten Ermittlungsverfahren bearbeitet werden.

Bei der WKStA ist kein Verfahren mit Bezug zur „Causa Hypo Alpe Adria“ mehr anhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist die oben genannte Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 302 StGB anhängig.

Zu 5:

Nach Maßgabe der bereits dargestellten Unwägbarkeiten durch die unterschiedliche Art der Verfahrensführung wurden insgesamt 34 Ermittlungsverfahren tatsächlich „geführt“. Nicht gezählt wurden dabei jene „Ermittlungsverfahren“, in denen mangels Anfangsverdachts nicht „ermittelt“ wurde.

Zu 6:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat bislang in 21 Fällen Anklage erhoben.

Zu 7:

Neben der Einstellung einer Vielzahl von Faktenkomplexen im Stammakt hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt 13 gesonderte Ermittlungsverfahren nach § 190 StPO eingestellt. Ein Fall wurde aus dem Grunde des § 192 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt. In einem

Fall war ein Anklageeinspruch erfolgreich, sodass der diesbezügliche Faktenkomplex letztendlich aufgrund einer Gerichtsentscheidung eingestellt wurde. In vier Fällen wurde das Verfahren abgetreten. Ein Verfahren wurde gemäß § 197 Abs. 2 StPO, ein weiteres gemäß § 197 Abs. 2a StPO abgebrochen. Die übrigen Fälle betreffen die Erledigung von Ermittlungsverfahren mangels unzureichenden Anfangsverdachts.

Zu 8:

Zu den bei der Frage 7 genannten Fällen kommen noch acht Verfahrenseinstellungen seitens der WKStA hinzu.

Zu 9 und 10:

Gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG handelt es sich bei der Causa Hypo Alpe Adria um einen Verfahrenskomplex, an dem ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit besteht, sodass sämtliche Vorhabensberichte, auch in Teilbereichen, die für sich allein genommen dieses Kriterium nicht erfüllen würden, dem Weisungsrat vorgelegt werden, sobald der Bezug habende Erledigungsvorschlag der Strafrechtssektion fertiggestellt ist.

Dies betraf bislang 31 Vorhabensberichte. Von den vom Weisungsrat bereits geprüften und jeweils ohne Einwände zur Kenntnis genommenen Erledigungsvorschlägen der Strafrechtssektion betrafen zwei Fälle – zumindest teilweise – Anklageerhebungen und 21 Fälle (Teil-)Verfahrenseinstellungen. Die übrigen zehn Fälle hatten im Wesentlichen das Rechtsmittelverhalten der Staatsanwaltschaft oder Fortführungsverfahren zum Gegenstand.

Zu 11:

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 14 der schriftlichen Anfrage Zl. 8769/J-NR/2016 vom 17. Mai 2016. An der Beurteilung dieser Frage hat sich seither keine Änderung ergeben.

Zu 13 und 14:

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist seit der Beantwortung der Anfrage Zl. 8769/J-NR/2016 (dort Frage 16) keine Änderung der Zahl der mit den strafrechtlichen Ermittlungen zur Causa Hypo Alpe Adria befassten Staatsanwälte eingetreten.

Da bei der WKStA inzwischen kein Verfahren mit Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria mehr anhängig ist, sind derzeit auch keine Staatsanwälte mehr mit dieser Causa befasst.

Zu 15 bis 24:

Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 26 bis 37 der schriftlichen Anfrage Zl. 8769/J-NR/2016 vom 17. Mai 2016.

Im Bereich der WKStA ist im Vergleich zur Beantwortung der genannten Anfrage aus dem Vorjahr zu ergänzen, dass (unverändert) fünf von den nunmehr acht (im Vorjahr sieben) bei

der WKStA anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Untreue geführt wurden. Das im Vorjahr noch anhängige Ermittlungsverfahren wegen § 302 StGB wurde mittlerweile eingestellt. Das im Vorjahr noch anhängig gewesene Ermittlungsverfahren der WKStA mit marginalem Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria, das sowohl wegen § 33 FinStrG als auch wegen § 39 FinStrG geführt worden war, sowie ein weiteres Verfahren wegen § 33 Abs. 1 FinStrG wurden gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG eingestellt.

Zu 25:

Mangels hinreichend konkreter Anfangsverdachtslage wird bzw. wurde bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt kein Ermittlungsverfahren gegen die seinerzeitigen Wirtschaftsprüfer wegen § 255 AG bzw. § 163a StGB geführt.

Das von der WKStA geführte Verfahren gegen damalige Wirtschaftsprüfer wegen § 255 Abs. 1 AG (idF vor StRÄG 2015) wurde bereits beendet.

Zu 26:

Entsprechend den staatsanwaltschaftlichen Berichten wandten sich in der Causa Hypo Alpe Adria österreichische Justizbehörden mit (teils mehrere Rechtshilfehandlungen umfassenden) Rechtshilfeersuchen an die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte folgender Staaten:

Kroatien siebenmal, Deutschland dreimal (zusätzlich bestand mit Deutschland zwei Jahre lang eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß § 90 EU-JZG), Slowenien einmal, Liechtenstein neunzehnmal, Schweiz viermal, Vereinigtes Königreich einmal, Serbien zweimal und Bosnien-Herzegowina einmal.

Zu 27:

Den Berichten der Staatsanwaltschaften ist zu entnehmen, dass sich in der Causa Hypo Alpe Adria Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte folgender Staaten mit (teils auch bloße Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken bzw. mehrere andere Rechtshilfehandlungen umfassenden) Rechtshilfeersuchen an die österreichischen Justizbehörden wandten:

Slowenien dreizehnmal, Kroatien vierzehnmal, Deutschland fünfmal, Serbien dreimal, Ukraine einmal, Bosnien-Herzegowina zweimal, Liechtenstein dreizehnmal, Italien einmal und Bulgarien einmal.

Zu 28:

Seit der Beantwortung der korrespondierenden Frage 59 der schriftlichen Anfrage Zl. 8769/J-NR/2016 ist keine Änderung eingetreten.

Zu 29:

Zur Höhe der sichergestellten Vermögenswerte wird zum einen auf die Sicherstellung und Beschlagnahme der im Fürstentum Liechtenstein erliegenden Gelder in Höhe von rund 17 Millionen Euro (siehe auch Frage 28) verwiesen. Weiters wurden von einem Beschuldigten im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige wegen eines Finanzvergehens rund vier Millionen Euro rückerstattet; in einem weiteren Verfahren wurde ein Betrag von 970.000,00 Euro sichergestellt. Insgesamt konnten daher in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt knapp 22 Millionen Euro erlangt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Privatbeteiligte in verschiedenen Hauptverfahren Exekutionstitel über insgesamt knapp acht Millionen Euro (davon eine Million Euro nicht rechtskräftig) erlangt haben. Weiters wurden in Hauptverfahren Schadensgutmachungen von derzeit über drei Millionen Euro geleistet.

Zur Frage der Sicherstellung weiterer Vermögenswerte ist grundsätzlich auszuführen, dass sämtliche vom Ermittlungsverfahren Hypo umfassten Straftatbestände nach der Verdachtstage vor dem 1. Jänner 2011 gesetzt wurden, sodass § 20 Abs. 1 StGB in der damals geltenden Fassung zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass der Täter entweder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung Vermögenswerte erlangte oder für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung Vermögensvorteile empfing. Das Bestehen eines direkten Konnexes zwischen strafbarer Handlung und Vermögensvorteil ist Voraussetzung für die Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20 StGB (alt).

Abgesehen von den bereits ergriffenen umfassenden und erfolgreichen vermögensrechtlichen Maßnahmen bestehen derzeit keine weiteren hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine persönliche Bereicherung der Beschuldigten oder konkrete Hinweise auf deliktisch erlangte Vermögenswerte der Beschuldigten im Ausland. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten durch die im Verdacht stehenden strafbaren Handlungen einen – deren unrechtmäßige Bereicherung bewirkenden – Vermögensvorteil erlangt hätten, sind nach den mir vorliegenden Berichten – abgesehen von den bereits veranlassten vermögensrechtlichen Maßnahmen – auch im Rahmen der Ermittlungen der SOKO nicht hervorgekommen. Sofern sich im Ermittlungsverfahren hinreichend konkrete Anhaltspunkte auf vorhandenes deliktisches Vermögen (im Ausland) ergaben, wurden umgehend entsprechende vermögensrechtliche Maßnahmen veranlasst. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt bereits am Beginn des Ermittlungsverfahrens die SOKO im Hinblick auf allfällige vermögensrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 20 StGB (alt) um Berichterstattung über Vermögensverschiebungen bzw. Bereicherungen der verantwortlichen Bankorgane ersucht.

Zu 30:

Nach dem mir vorliegenden Bericht war seinerzeit – entgegen der in der Frage zitierten Ansicht der Auskunftsperson – eine Hausdurchsuchung in den genannten Räumlichkeiten bzw. anderer Personen nicht indiziert bzw. lagen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vor. Auch ist – soweit für die Staatsanwaltschaft Klagenfurt überblickbar – diesbezüglich weder ein entsprechender Anlassbericht der SOKO noch ein Beweisantrag der Privatbeteiligten HB Int. vorgelegen.

Die Expertin hat die Anklagebehörde im gesamten Verfahren uneingeschränkt unterstützt. Anlass dafür, personelle Maßnahmen zu setzen, gab es daher nicht.

Wir hatten und haben, was die erwähnten Umstände und Behauptungen betrifft, niemals Grund dafür, an der Einschätzung der lokalen staatsanwaltschaftlichen Behörden zu zweifeln.

Zu 31:

Zu diesem weit vor meiner Amtszeit liegenden Vorgang liegen mir keine näheren Informationen vor.

Zu 32:

Ganz allgemein fallen dienstbehördenübergreifende Zuteilungen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz als oberste Dienstbehörde und nicht in jene der nachgeordneten Dienstbehörden. Zum konkreten, weit vor meiner Amtszeit liegenden Vorgang kann ich keine näheren Angaben machen. Unabhängig davon ist der damalige Kabinettschef meiner Amtsvorgängerin vor geraumer Zeit aus dem öffentlichen Dienst ausgetreten.

Zu 33:

Der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist vorauszuschicken, dass diese – insbesondere die Frage 33 b) nach der Begründung einer staatsanwaltschaftlichen Maßnahme – jene Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft ansprechen, die nach Einführung des Artikels 90a B-VG Akte der Gerichtsbarkeit darstellen und daher dem parlamentarischen Interpellationsrecht entzogen sind. Die Beantwortung kann daher nur aus dem Blickwinkel der Fachaufsicht erfolgen.

Die hier anfragegegenständliche Kontoöffnung wurde seinerzeit – neben weiteren Ermittlungsmaßnahmen – im Wege eines Rechtshilfeersuchens an die Staatsanwaltschaft Zürich beantragt. Sie diente der Aufklärung eines Sachverhaltskomplexes, zu dem seinerzeit wegen Gefährdung des Ermittlungszweckes eine Beschränkung der Akteneinsicht verfügt worden war. Nach Einlangen des Rechtshilfeersuchens in der Schweiz hat der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Zürich mitgeteilt, dass es nach Schweizer Recht jedenfalls zwingend sei, die Anordnungen sämtlichen Betroffenen – somit auch den

Beschuldigten – in der Schweiz zuzustellen und offenzulegen. Da damit aber die im Inlandsverfahren verfügte Akteneinsichtsbeschränkung ad absurdum geführt worden wäre, wurden einvernehmlich vorerst nur die Zeugenvernehmungen durchgeführt. Mit dem Vollzug der Kontoöffnungsanordnungen hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt vorerst zugewartet und nach Einlangen weiterer Beweisergebnisse eine Neubewertung der zum damaligen Zeitpunkt noch eher vagen Verdachtslage und gegebenenfalls ein neuerliches Herantreten an die Staatsanwaltschaft Zürich angekündigt.

Nachdem in den Folgemonaten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zahlreiche weitere Konten des Hauptbeschuldigten und weiterer Personen bzw. Gesellschaften aus seinem Umfeld geöffnet worden waren, hat im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt der Tatverdacht der persönlichen Bereicherung nicht erhärtet bzw. belegt werden können. Die Neubewertung des Tatverdachts führte demgemäß dazu, dass die in Betracht kommenden weiteren Ermittlungsschritte nach Lage des Falles als von Vornherein aussichtslos zu beurteilen waren. Daher wurde von der ursprünglich in Aussicht genommenen Kontoöffnung in der Schweiz Abstand genommen. Die Befristung der ursprünglichen Anordnungen war mittlerweile ohnehin abgelaufen. Aufgrund der dargestellten Neueinschätzung der Verdachtslage hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auch von einem Rechtshilfeersuchen nach Liechtenstein betreffend die in der Anfrage genannte Foundation Abstand genommen.

Da das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt als sachgerecht zu beurteilen ist, waren seitens der Fachaufsicht keine Maßnahmen zu setzen. Wir hatten und haben keinen Grund, an der Richtigkeit der Einschätzung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu zweifeln.

Zu 34:

Das wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB geführte Ermittlungsverfahren wegen des anfragegegenständlichen Faktenkomplexes befindet sich derzeit im Stadium der Enderledigung. Eine Berichterstattung über die in Aussicht genommene Enderledigung wird seitens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt bis zum Ende des laufenden Jahres in Aussicht gestellt.

Zu den vermögensrechtlichen Maßnahmen wird auf die Beantwortung der Frage 33 verwiesen. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt bereits in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens die SOKO generell und – nicht auf Vermögen im Inland beschränkt – mit Erhebungen in Ansehung der Vermögensverhältnisse der Hauptbeschuldigten im Hinblick auf Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 bis 5 StAG befasst.

Zu 35:

Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt langte am 3. November 2016 mit einer anonymen

Anzeige der anfragegegenständliche Medienbericht ein, dessen Inhalt jedoch nach deren Auffassung keine Anfangsverdachtslage strafrechtlich relevanten Verhaltens begründete. Der der anonymen Anzeige zugrunde liegende Artikel umfasste im Wesentlichen nur Spekulationen bzw. Mutmaßungen und die wiederholt geäußerte Kritik, wonach „der Spur des Geldes“ nicht nachgegangen werde. Mit Blick auf die offenkundige Substanzlosigkeit der anonymen Eingabe wurde gemäß § 35c StAG vorgegangen und von einer Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 StAG abgesehen. Wir hatten und haben auch in diesem Punkt keinen Grund, an der Richtigkeit der Einschätzung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu zweifeln.

Weder im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt noch der WKStA wurde nach meinen Informationen in der Causa Hypo Alpe Adria Bank ein Ermittlungsverfahren diversionell erledigt.

Zu 36:

Während die WKStA in keinem Verfahren mit Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria ein Rechtshilfeersuchen an einen anderen Staat gestellt hat, besteht bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt regelmäßig die Notwendigkeit der teils zeitintensiven bzw. wegen der vorangehenden Sichtung auf Verfahrensrelevanz aufwändigen Übersetzung oftmals umfangreicher – teils von der Privatbeteiligten HETA Asset Resolution AG selber vorgelegter bzw. im Rechtshilfeweg erlangter – Bankunterlagen bzw. auch der Rechtshilfeersuchen an bzw. von Strafverfolgungsbehörden von Kroatien, Slowenien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Ukraine, Bulgarien und anderer Staaten in die deutsche Sprache. Dies beruht auf dem Umstand, dass die vom Ermittlungsverfahren umfassten Fakten (vor allem Kredit- bzw. Leasingfälle) oftmals Bezug in den südosteuropäischen Raum aufweisen.

Im Übrigen besteht nach Lage des Falles und Bezugnahme auf das Verbot wiederholter Strafverfolgung gemäß Artikel 54 SDÜ bzw. Artikel 50 GRC in Ansehung der Ermittlungsverfahren in den genannten Staaten im Zusammenhang mit dem Komplex Hypo Alpe Adria oftmals auch die Notwendigkeit der zusätzlichen Kontaktaufnahme mit den in Rede stehenden ausländischen Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung der von den dort erhobenen Anklagen bzw. vorgenommenen verfahrensbeendenden Verfügungen umfassten Sachverhalten.

Soweit mir berichtet wurde, bestehen bei der Zusammenarbeit mit den kroatischen Staatsanwaltschaften bzw. dem kroatischen Justizministerium keine Probleme bzw. wurden keine Verzögerungen beobachtet. Ich konnte erst vor wenigen Tagen den neu ernannten kroatischen Justizminister kennenlernen. Bei dieser Gelegenheit haben wir wechselseitig den Willen zu bestmöglichster Kooperation unserer Behörden bekräftigt.

Zu 37:

Dazu ist in Erinnerung zu rufen, dass als allenfalls mögliche vermögensrechtliche Maßnahme lediglich die Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20 Abs. 1 StGB idF vor BGBI. I Nr. 108/2010 (§ 20 StGB alt) in Betracht käme, wofür ein direkter Konnex zwischen strafbarer Handlung und Vermögensvorteil erforderlich wäre. Das inländische Ermittlungsverfahren hat jedoch nach Einschätzung der zuständigen Staatsanwaltschaft bis dato keinen hinreichenden konkreten Anhaltspunkt dafür ergeben. Zu den im Stammverfahren getätigten zahlreichen, auf die Vornahme vermögensrechtlicher Maßnahmen abzielenden Anordnungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wird auf die Beantwortung der Frage 29 (b) verwiesen.

Zu 38:

Die vom anfragegegenständlichen Zeitungsartikel umfassten Umstände waren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt bereits bekannt, zumal sich der Artikel ersichtlich auf die Bezug habende Berichterstattung der SOKO im Stammverfahren gründete. Daher bestand nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Basis des Artikels kein zusätzlicher Handlungsbedarf im Ermittlungsverfahren in Ansehung weiterer Ermittlungsschritte. Insoweit ein Konnex zum Ermittlungsverfahren „AB Maris“ besteht, verweist die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf die derzeit in Ausarbeitung befindliche Enderledigung. Diesbezüglich ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung derzeit mit Rücksicht auf die Verfahrensanhängigkeit nicht möglich ist. Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden wurden bislang nicht gestellt.

Wien, 12. Juli 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

